

Fahrraddiebstahl

1. Versichert ist der Diebstahl von versperreten und gegen Wegnahme gesicherten Fahrrädern und E-Bikes
 - im privaten Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben;
 - innerhalb von Europa (im geographischen Sinn).
2. Nicht versichert ist der Diebstahl von
 - Einzelteilen wie z.B. Sattel, Akku, Tachometer und dgl.;
 - Zubehör;
 - Elektrorollern und Anhängern;
 - gemieteten, geliehenen oder verliehenen Fahrrädern und E-Bikes.
3. Die versicherte Person hat das Fahrrad/E-Bike beim Abstellen mit dem Fahrradrahmen an einem ortsfesten Gegenstand und mit einem hochwertigen Schloss zu versperren. Dabei muss es sich um ein Bügelschloss (z.B.: ABUS, mind. Sicherheitsstufe 6), ein Faltschloss (Stabdurchmesser mind. 5 mm) oder ein Kettenschloss (Mindestgliederstärke 6 mm) handeln.
Wird ein versperretes Fahrrad/E-Bike auf einem Fahrradträger abgestellt, so ist auch dieser Fahrradträger abzusperrern.
Ist der Fahrradträger nicht versperrenbar oder versperret, besteht kein Versicherungsschutz.
4. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden und der nächsten Sicherheitsbehörde anzuzeigen.
5. Versichert ist in Abänderung von Artikel 7 der Allgemeinen Bedingung für die Einbruchdiebstahlversicherung der Zeitwert der versicherten Sache, maximal der in der Police genannten Betrag unter Berücksichtigung des in der Police vereinbarten Selbstbehaltes.
Die Entschädigung ist mit dem Wiederbeschaffungswert am Schadentag gemäß Staffel limitiert:

im ersten Jahr	max 100 %
im zweiten Jahr	max 80 %
im dritten Jahr	max 60 %
im vierten Jahr	max 50 %
ab dem fünften Jahr	max 40 %
6. Die Versicherung gilt nur, soweit keine andere Versicherung zur Entschädigung verpflichtet ist.